

Statuten des Vereins
Haus mit:Leben
- mit Behinderung in Gemeinschaft leben,
Alt werden und sterben dürfen

§ 1: Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen **Haus mit:Leben**
– mit Behinderung in Gemeinschaft leben, alt werden und sterben dürfen
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Orth/Donau und erstreckt seine Tätigkeit auf das Inland, insbesondere auf das Einzugsgebiet Niederösterreich
- III. Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig

§ 2: Zweck des Vereins

- I. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, engagiert sich gemeinnützig und mildtätig gemäß §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO), überparteilich, konfessionell neutral und karitativ
- II. Ziel des Vereins ist die Unterstützung von und Fürsorge für Personen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen. Der Verein fördert dabei den rechtzeitigen, bewusstseinsbildenden „Loslassens-Prozess“ im familiären Umfeld sowie die Integration der ihm anvertrauten Personen in das neue Lebensumfeld
- III. Der Verein ermöglicht mit seinem Engagement, dass vorhandene Barrieren im Kopf und im Miteinander-Leben abgebaut werden. Er sieht sich im Besonderen für junge Menschen als Brückenbauer, um einen - den Möglichkeiten und Bedürfnissen der anvertrauten Bewohner entsprechenden – sinnstiftenden Begegnungsraum zu eröffnen

- IV. Der Verein bezweckt die Unterstützung von Mitbürger/innen mit Beeinträchtigungen aus der Region Marchfeld, die plötzlich und unvorhergesehen ohne Angehörige und familiäre Anbindung durchs Leben kommen müssen
- V. Der Verein setzt sich dafür ein, die Menschenrechte und Menschenwürde (lt. Kriterien der WHO) seiner Anvertrauten und Mitglieder zu wahren bzw. zu sichern

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- I. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. II und III angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
- II. Als ideelle Mittel dienen
 - i. Entwicklung, Errichtung und Betrieb von außerfamiliärem Wohn-/Arbeitsraum für eine vollbetreute Wohngruppe für max. 12 ihm anvertraute Mitbewohner/Bürger/innen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen
 - ii. Entwicklung und Betrieb einer rund um die Uhr betreuten Wohnhaus-Anlage inklusive therapeutisch nutzbar angeschlossener Gartenanlage
 - iii. Aufbau und Angebot von Tagesbetreuungs-Struktur und Beschäftigungsmöglichkeiten (Werkstätten) für die dem Verein anvertrauten Personen mit Behinderung
 - iv. Mitarbeit der Vereinsmitglieder im Sinne eines soziokratischen Organisationsaufbaues
 - v. Akquisition und Koordination von Freiwilligen und Ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
 - vi. Aktive Ansprache und Aufbau eines "Freundes & Partner Förder-Kreis" (Netzwerk)
 - vii. Aufbau lokaler Partnerschaften mit landwirtschaftlichen GREEN CARE Betrieben
 - viii. Mitarbeit an der Entwicklung eines partnerschaftlichen GemeinWesenZentrum Projekt
 - ix. Präsenz und Repräsentationstätigkeiten im regionalen Umfeld
 - x. Vernetzung und Kooperation mit anderen Initiativen, Vereinen und Organisationen
 - xi. Beteiligung an und Gründung von Kapitalgesellschaften, sofern dies der Förderung der Vereinszwecke dienlich ist
 - xii. Beratungsleistungen
 - xiii. Informationsveranstaltungen und Herausgabe von Informationsmaterialien
 - xiv. Betrieb einer Website und anderer elektronischer Medien
 - xv. Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit
 - xvi. Erstellung und Herausgabe von Zeitschriften und anderen Publikationen
- III. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - i. Mitgliedsbeiträge (Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Fördermitglieder)
 - ii. Subventionen, Förderungen, Zuschüsse der öffentlichen Hand
 - iii. Spendengelder (Crowdfunding, Bausteinaktionen, Mit.Einander Punkte Raiffeisen o.ä.)
 - iv. Sponsorengelder, Zuwendungen von Unternehmenspartnern und Werbeeinahmen
 - v. Erträge aus Eigenveranstaltungen (Verkaufsstände, Flohmarkt, Vorträge o.ä.)
 - vi. Erträge aus Eigeneinrichtungen, eigenen Produkten (aus Behindertenwerkstätten inkl. Partner) sowie Dienstleistungen (z.B Austragen Gemeindezeitungen, Säuberung Spielplätze)

- vii. Einnahmen aus dem Betrieb und der Betreuung von Wohngruppen für Menschen mit Beeinträchtigung
 - viii. Eigenbeiträge der KlientInnen und von deren Angehörigen
 - ix. Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen
 - x. Benefizveranstaltungen bzw. Kunstauktionen, Vernissagen, Versteigerungen
 - xi. Einnahmen aus der Vermietung
 - xii. Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften
 - xiii. Zins- und Wertpapiererträge und sonstige Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und der Vermögensverwertung
 - xiv. Einnahmen aus der Leistungserbringung gegenüber anderen Personen und Rechtsträgern
 - xv. Erträge aus Workshops
 - xvi. Erträge aus Beratungsdienstleistungen
 - xvii. Erträge aus Informationsveranstaltungen, Zeitschriften o.ä.
- IV. Finanzielle Mittel, die im Augenblick nicht unmittelbar zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden, sind regional, ethisch korrekt und sicher zu veranlagen

§ 4: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO), Spendenbegünstigung gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit a Einkommensteuergesetz (EstG)

- I. Der Verein verfolgt die in den Statuten aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar
- II. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt
- III. Die Tätigkeit des Vereins ist **nicht** auf Gewinn gerichtet
- IV. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden
- V. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist
- VI. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten
- VII. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen ist mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe begrenzt. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden

- VIII. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden
- IX. Alle Organe des Vereins haben das Gebot der sparsamen Verwaltung zu beachten
- X. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen
- XI. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 Bundesabgabenordnung (BAO)
- XII. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 Bundesabgabenordnung (BAO) Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigte Körperschaften erbringen. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- XIII. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) tätig werden.
- XIV. Der Verein ist berechtigt, im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigte oder nicht begünstigte Kapitalgesellschaften zu gründen und/oder sich an ihnen zu beteiligen
- XV. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte beschäftigen oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Fremd- bzw. Drittvergleich standzuhalten.
- XVI. Seitens der Vereinsführung ist sicherzustellen, dass zumindest 75% der Gesamtressourcen zur Verfolgung der gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit a Einkommensteuergesetz (EstG) 1988 idF BGBl I Nr. 62/2018 begünstigten Zwecke eingesetzt werden

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- I. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Ordentliche und Außerordentliche sowie Ehren-Mitglieder
- II. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Das sind jene physischen Personen, die vom Vorstand (§ 12) auf deren Antragstellung anerkannt wurden und ihren Mitgliedsbeitrag laufend bezahlen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und nehmen an allen Rechten und Pflichten des Vereins teil
- III. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die vom Vorstand anerkannt wurden und die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder als ehrenamtlich-freiwillige Helfer/innen sowie Botschafter in der Öffentlichkeit unterstützen, jedoch an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Vereinsmitglieder (§5, II) nicht voll teilhaben

- IV. Ehren-Mitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung ernannt werden

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereines
- II. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden
- III. Gegen die Entscheidung des Vorstandes gibt es nur Berufung an die Generalversammlung als oberstes Organ des Vereines
- IV. Vor der Konstituierung erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch das Proponenten-Team. Diese Mitgliedschaft wird unmittelbar nach der Gründungsgeneralversammlung wirksam
- V. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personen-Gesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss
- II. Ein freiwilliger Austritt muss dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden
- III. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt
- IV. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Ein erfolgter Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt
- V. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. IV genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu

- II. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen
- III. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen
- IV. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben
- V. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden
- VI. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten
- VII. Die ordentlichen und fördernden sowie Partner-Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16)

§ 10: Generalversammlung

- I. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zweijährlich ab Gründung statt
- II. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - i. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - ii. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - iii. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - iv. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. II dritter Satz dieser Statuten)
 - v. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. II letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt
- III. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. I und Abs. II lit. i – iii), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. II lit. iv) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. I lit. v)

- IV. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen
- V. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden
- VI. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder eingeladen und teilnahmeberechtigt
- VII. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig
- VIII. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig
- IX. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen
- X. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- I. Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag
- II. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- III. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- IV. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- V. Entlastung des Vorstands
- VI. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Ordentliche-, Fördernde- und Partner-Mitglieder
- VII. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- VIII. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- IX. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12: Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens **4 und maximal 6 Mitgliedern**, und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau, dem/der Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in sowie dem/der Kassier/in und - bei Verfügbarkeit - deren Stellvertretern/innen
- II. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat
- III. Die **Funktionsperiode** des **Vorstands beträgt 2 Jahre**; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben
- IV. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen
- V. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist
- VI. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag
- VII. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen
- VIII. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. III) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. IX) und Rücktritt (Abs. X)
- IX. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft

- X. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. II) eines Nachfolgers wirksam

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- I. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- II. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- III. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. I und Abs. II lit. i – iii dieser Statuten
- IV. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- V. Verwaltung des Vereinsvermögens
- VI. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, fördernden und Partner-Vereinsmitgliedern
- VII. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- I. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte
- II. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Stellvertreters/der Stellvertreterin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau oder seines Stellvertreters/Stellvertreterin oder des Kassiers/der Kassier/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds
- III. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. II genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden
- IV. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener

Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan

- V. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
- VI. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands
- VII. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich
- VIII. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin die jeweiligen Stellvertreter

§ 15: Rechnungsprüfer

- I. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist
- II. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten
- III. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. VIII - X sinngemäß

§ 16: Schiedsgericht

- I. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen

Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO

- II. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht.

Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist

- III. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- I. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden
- II. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.

Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Im Fall der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen für spendenbegünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit a Einkommensteuergesetz (EstG) 1988 idF BGBl I Nr. 62/2018 zu verwenden.

Orth an der Donau, am 21. April 2022